

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell ab 01.09.2016

RG, VÖ und GT			
	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren *	97 €	104 €	112 €
2 Kinder unter 18 Jahren *	76 €	81 €	87 €
3 Kinder unter 18 Jahren *	50 €	54 €	59 €
4 Kinder unter 18 Jahren *	15 €	16 €	17 €

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren *	116 €	126 €	135 €
2 Kinder unter 18 Jahren *	91 €	98 €	105 €
3 Kinder unter 18 Jahren *	61 €	65 €	70 €
4 Kinder unter 18 Jahren *	17 €	18 €	20 €

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren *	179 €	201 €	225 €	247 €
2 Kinder unter 18 Jahren *	140 €	157 €	175 €	192 €
3 Kinder unter 18 Jahren *	93 €	104 €	116 €	128 €
4 Kinder unter 18 Jahren *	27 €	30 €	33 €	36 €

RG = Regelgruppe

VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

GT = Ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

* Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege berücksichtigt.

Eine Veränderung der Familienverhältnisse wird ab dem Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt (z.B. Geburt des 2. Kindes im April 2013 – geringere Gebühr wird ab Mai 2013 erhoben).

Die Gebühr für unter 3-jährige Kinder gilt nur bis zu dem Vormonat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet – ab dem Ereignismonat kommt die Gebühr für Kinder über drei Jahre zum Tragen (Beispiel: Kind vollendet am 20. Mai 2013 das 3. Lebensjahr – die Gebühr für Kinder unter drei Jahren ist nur bis zum April 2013 zu entrichten. Danach wird die Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben).

Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Die Berechnung der Essensgelder ist **nicht Bestandteil dieser Satzung**. Die Essensgelder müssen mit einem monatlichen Betrag von ca. 80,- € für die Krippe und ca. 75,-€ für den Kindergarten hinzugerechnet werden. Die Berechnung erfolgt tageweise.

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell ab 01.09.2016

KR und 2- 3 Jahre in AM - Gruppe			
	KR/VÖ 30 + VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 + VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 + VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren *	259 €	277 €	295 €
2 Kinder unter 18 Jahren *	201 €	215 €	229 €
3 Kinder unter 18 Jahren *	134 €	144 €	153 €
4 Kinder unter 18 Jahren *	38 €	40 €	44 €

	KR/GT 40	KR/GT 45	KR/GT 50
1 Kind unter 18 Jahren *	343 €	382 €	423 €
2 Kinder unter 18 Jahren *	266 €	297 €	329 €
3 Kinder unter 18 Jahren *	178 €	198 €	219 €
4 Kinder unter 18 Jahren *	51 €	56 €	63 €

KR/VÖ = Krippe verlängerte Öffnungszeiten

VÖ/AM = Verlängerte Öffnungszeiten/Altersmischung

KR/GT = Krippe ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

* Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege berücksichtigt.

Eine Veränderung der Familienverhältnisse wird ab dem Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt (z.B. Geburt des 2. Kindes im April 2013 – geringere Gebühr wird ab Mai 2013 erhoben).

Die Gebühr für unter 3-jährige Kinder gilt nur bis zu dem Vormonat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet – ab dem Ereignismonat kommt die Gebühr für Kinder über drei Jahre zum Tragen (Beispiel: Kind vollendet am 20. Mai 2013 das 3. Lebensjahr – die Gebühr für Kinder unter drei Jahren ist nur bis zum April 2013 zu entrichten. Danach wird die Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben).

Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Die Berechnung der Essensgelder ist **nicht Bestandteil dieser Satzung**. Die Essensgelder müssen mit einem monatlichen Betrag von ca. 80,- € für die Krippe und ca. 75,-€ für den Kindergarten hinzugerechnet werden. Die Berechnung erfolgt tageweise.